

Entleihordnung für die Bibliotheksbereiche A 3, A 5, BWL und Schloss Ehrenhof der Universitätsbibliothek Mannheim

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbereiche ist in der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Die Bibliotheksbereiche sind Präsenzbibliotheken, Ausleihen sind daher nur in Sonderfällen möglich. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig von einem Benutzer¹ entlehbaren Medien zu beschränken. Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiter zu geben.

§ 2 Ausleihe

(1) Ausleihberechtigt sind alle Professoren, Dozenten und hauptamtlichen Mitarbeiter der Universität Mannheim sowie Promotionsstudierende der Universität Mannheim. Ausleihberechtigt sind weiterhin die Mitarbeiter von Einrichtungen, welche einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der Universität Mannheim haben.

(2) Die Leihfrist endet mit dem jeweils laufenden Semester. Es ist eine zweimalige Verlängerung der Leihfrist möglich, falls keine Rückforderung für die entlehene Medien vorliegt.

(4) Die Dokumentation des Leihvorgangs erfolgt durch elektronische Verbuchung.

§ 2a Ausleihe von Beständen der Mediathek im Bibliotheksbereich A3

(1) Ausleihberechtigt für eine Ausleihe von Medien bis jeweils zum Ende des Semesters sind alle Professoren, Dozenten und hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Mannheim sowie Promotionsstudierende. Studierende sind im Rahmen von Prüfungsvorbereitungen mit schriftlicher Bestätigung des Dozenten berechtigt, Medien für zwei Wochen zu entleihen. Es ist jeweils eine zweimalige Verlängerung der Leihfrist möglich, falls keine Rückforderung für die entlehene Medien vorliegt.

§ 3 Rückgabe entliehener Medien

(1) Alle Entleihungen geschehen auf Widerruf. Werden entlehene Medien von einem anderen Benutzer der Bibliothek benötigt, müssen sie umgehend zurückgegeben oder dem Interessenten vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Werden zurückgeforderte Medien nicht spätestens innerhalb von fünf Tagen zurückgebracht, kann die Bibliothek eine gebührenpflichtige Mahnung versenden.

(2) Soweit die Leihfrist nicht verlängert wurde, sind die im Rahmen der Semesterausleihe entlehene Medien bis zum Tag des Semesterendes zurückzugeben bzw. zur Neuausleihe vorzulegen.

(3) Bei Überschreiten der für die Ausleihe festgelegten Leihfristen werden Säumnis- bzw. Mahngebühren gemäß der Bibliotheksgebührenordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Erfüllt ein Entleiher nicht mehr die Voraussetzungen zur Ausleihe gemäß § 2 Abs.1, so hat er alle entlehene Medien unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Nicht ausleihbare Medien

(1) Grundsätzlich nicht ausgeliehen werden Zeitschriften, Statistische Jahrbücher, Nachschlagewerke, Bibliographien, Wörterbücher, Bücher, die älter als hundert Jahre sind, Medien an Sonderstandorten, Loseblattsammlungen, Quellensammlungen, Regestenwerke, Mikroformen, Medien aus den Semesterapparaten bzw. sonstige als nicht ausleihbar gekennzeichnete Bestände.

(2) Grundsätzlich nicht ausgeliehen werden die in den Bibliotheksbereichen aufgestellten Bestände von Instituten. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Institutsdirektor bzw. Lehrstuhlinhaber über eine Ausleihe.

(3) Die Ausleihe der Bestände des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung ist in einer eigenen Entleihordnung geregelt.

§ 5 Haftung der Entleiher

(1) Die Haftung der Entleiher im Falle von Verlust oder Beschädigung der entlehene Medien ist durch die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Werden auf einen Ausleihberechtigten gemäß § 2 Abs.1 nach dem Erlöschen der Ausleihberechtigung Medien entleihen, haftet der Entleiher für Verlust oder Beschädigung weiterhin gemäß § 5 Abs. 1.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Entleihordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Entleihordnungen außer Kraft.

(2) Die Entleihordnung in der jeweils geltenden Fassung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht (Aushang, WWW-Seiten der Universitätsbibliothek).

Mannheim, 09.07. 2009

Christian Benz
Ltd. Bibliotheksdirektor

¹ Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Im Übrigen wird auf § 4 Abs.1 LHG verwiesen.